

Nr. 22**Rees gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 17. Oktober 1986 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 106.

Beschwerde Nr. 9532/81, eingelegt am 18. April 1979; am 14. März 1985 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Achtung des Privatlebens, Art. 8; Recht auf Eheschließung, Art. 12.

Innerstaatliches Recht: Das in England und Wales geltende Gesetz von 1953 über die Eintragung von Geburten und Sterbefällen (Births and Deaths Registration Act 1953).

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. Dezember 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt, s.u. S. 272, Ziff. 31.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 24. Januar 1986 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Eaton, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: N. Bratza, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), J. Nursaw, Innenministerium, P. Lucas, Ministerium für Gesundheit und Soziales, W. Jenkins, Zentrales Registeramt, als Berater;

für die Kommission: B. Kiernan als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: N. Blake und D. Burgess, Rechtsanwalt (Solicitor).

Sachverhalt:

(Übersetzung)

I. Die Umstände des Einzelfalles

11. Der Bf., ein im Jahr 1942 geborener, britischer Staatsangehöriger, lebt in Tunbridge Wells in England.

12. Bei der Geburt besaß der Bf. alle physischen und biologischen Merkmale eines Kindes weiblichen Geschlechts und wurde dementsprechend im Geburtsregister als Mädchen unter dem Namen Brenda Margaret Rees eingetragen. Jedoch begann das Kind bereits in frühem Alter, männliche Verhaltensweisen und ein ambivalentes äußeres Erscheinungsbild zu zeigen. Nachdem sie im Jahr 1970 erfuhr, dass Transsexualität ein medizinisch anerkannter Zustand war, begab sie sich in ärztliche Behandlung. Ihr wurde Methyltestosteron (eine Hormonbehandlung) verschrieben und sie begann, sekundäre männliche Geschlechtsmerkmale zu entwickeln.

13. Im September 1971 änderte der Bf. – auf den von nun an in der männlichen Form Bezug genommen wird – seinen Namen in Brendan Mark Rees und später, im September 1977, in Mark Nicholas Alban Rees. Seitdem lebt er

als Mann. Nach der Namensänderung beantragte und erhielt der Bf. einen neuen Pass mit seinem neuen Namen. Ihm wurde damals jedoch der Namenszusatz „Herr“ („Mr.“) verweigert.

14. Die chirurgische Behandlung zur physischen Geschlechtsumwandlung begann im Mai 1974 mit einer beidseitigen Entfernung der Brüste, also der Beseitigung der äußeren weiblichen Geschlechtsmerkmale. Die Kosten der medizinischen Behandlung einschließlich der Operationen, wurden vom staatlichen Gesundheitssystem (National Health Service) getragen.

15. Seit 1973 unternahm der Bf. mehrmals erfolglos den Versuch, Parlamentsabgeordnete dazu zu bewegen, einen Gesetzentwurf zur Lösung der Probleme von Transsexuellen einzubringen. Sowohl er als auch eine Reihe von Parlamentsabgeordneten reichten, ebenfalls erfolglos, Eingaben zu seinen Gunsten bei der Zentralstelle der Standesämter (Registrar General) ein, um eine Änderung seiner Geburtsurkunde dahingehend zu erreichen, dass sie sein Geschlecht als männlich angebe.

16. Am 10. November 1980 stellte sein Anwalt bei der Zentralstelle der Standesämter einen förmlichen Antrag gemäß § 29 Abs. 3 des Gesetzes von 1953 über die Eintragung von Geburten und Sterbefällen; als Grund gab er an: „Fehler bei der Ausfüllung des Geburtsregisters“. Zur Begründung legte der Bf. ein ärztliches Attest von Dr. C.N. Armstrong bei. Danach sei nach Ansicht von Dr. Armstrong unter den vier Kriterien zur Bestimmung des Geschlechts, namentlich Chromosomen, Gonaden, äußeres Erscheinungsbild (äußere Genitalien und Körperform) sowie psychologisches Geschlecht, das letztgenannte das Wichtigste, da es die sozialen Aktivitäten und Rolle eines Menschen als Erwachsener bestimme. Außerdem sei das psychologische Geschlecht seiner Ansicht nach bereits bei der Geburt festgelegt, werde jedoch erst im späteren Leben sichtbar. Nach Auffassung von Dr. Armstrong sollte der Bf. als männlich geführt werden, da sein psychologisches Geschlecht männlich sei.

Am 25. November wies die Zentralstelle der Standesämter den Antrag ab. Als Begründung wurde angegeben, dass das Attest über das psychologische Geschlecht des Bf. nicht maßgeblich sei und es „angesichts des Fehlens eines ärztlichen Attests über die anderen anerkannten Geschlechtskriterien (Chromosomen, Gonaden, äußeres Erscheinungsbild)“ (...) „nicht möglich ist, festzustellen, ob bei der Eintragung der Geburt ein Fehler begangen (worden sei), nämlich dass das Kind nicht das eingetragene Geschlecht hat.“ In der Folgezeit wurden keine weiteren Beweise zur Untermauerung des Antrags des Bf. eingereicht.

17. Der Bf. versteht sich als Mann und ist als solcher gesellschaftlich akzeptiert. Mit Ausnahme seiner Geburtsurkunde beziehen sich alle offiziellen Dokumente heute auf ihn mit seinem neuen Namen und dem Zusatz „Mr.“, soweit dieser Zusatz gebräuchlich ist. Dieser Zusatz wurde 1984 in seinem Pass seinem Namen beigefügt.

II. Das innerstaatliche Recht und seine Anwendung

A. Ärztliche Behandlung

18. Im Vereinigten Königreich sind Operationen zur Geschlechtsumwandlungen ohne rechtliche Formalitäten gestattet. Diese Operationen und Be-

handlungen werden, wie im Fall von Herrn Rees, im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems durchgeführt.

B. Namensänderung

19. Nach englischem Recht ist jeder Mensch berechtigt, Vor- und Familiennamen nach freiem Wunsch anzunehmen und diese ohne Beschränkungen oder weitere Formalitäten zu führen. Ausnahmen bestehen lediglich im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Berufe, bei denen die Führung der neuen Namen gewissen Formalitäten unterworfen ist (siehe u.a. Halsbury's Laws of England, 4. Aufl., Band 35, Abs. 1176). Zu Registrierungszwecken und zur Vermeidung von Zweifeln und Unklarheiten infolge eines Namenswechsels geben betroffene Personen sehr häufig eine Erklärung in Form eines einseitigen Rechtsgeschäfts (deed poll) ab, die bei der Geschäftsstelle des Supreme Court registriert werden kann.

Neue Namen sind auch zum Zwecke der rechtlichen Identifizierung gültig (siehe Halsbury's Laws of England, a.a.O., Abs. 1174). Sie können in Dokumenten wie Pässen, Führerscheinen, Fahrzeugregistern, staatlichen Krankenversicherungs- und anderen Gesundheitskarten, für die Steuernummer und für Sozialversicherungsunterlagen verwendet werden. Neue Namen werden außerdem in das Wählerverzeichnis eingetragen.

C. Ausweispapiere

20. Personenstandszeugnisse oder andere vergleichbare Ausweispapiere sind im Vereinigten Königreich weder gebräuchlich noch vorgeschrieben. Wird eine Form der Identifikation benötigt, so genügt hierfür normalerweise die Vorlage von Führerschein oder Pass. Diese und andere Ausweispapiere können gemäß gängiger Praxis mit geringem formalen Aufwand auf den angenommenen Namen der betreffenden Person ausgestellt werden. Im Falle von Transsexuellen werden solche Ausweise ebenfalls ausgestellt, so dass sie in jeder Hinsicht mit der neuen Identität übereinstimmen. In der Praxis wird einem transsexuellen Menschen gestattet, ein aktuelles Foto für seinem Pass zu verwenden und dem angenommenen Namen den entsprechenden Zusatz „Mr.“, „Mrs.“, „Ms.“ oder „Miss“ voranzustellen.

D. Geburtsregister

21. Das System der staatlichen Registrierung von Geburten, Todesfällen und Eheschließungen wurde in England und Wales im Jahr 1837 gesetzlich eingeführt. Gegenwärtig ist das Gesetz von 1953 über die Eintragung von Geburten und Sterbefällen (Births and Deaths Registration Act 1953 – „das Gesetz von 1953“) maßgeblich für die Registrierung von Geburten. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes brachte keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem im Geburtsjahr des Bf. in Kraft befindlichen Gesetzes mit sich. Das Gesetz von 1953 sieht vor, dass die Geburt jedes Kindes bei dem Geburten- und Sterberegister des Gebietes, in dem das Kind geboren wurde, registriert wird. Die einzutragenden Einzelheiten sind in Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz von 1953 niedergelegt.

Eine Geburtsurkunde wird entweder in Form einer beglaubigten Kopie der Eintragung in das Geburtsregister oder eines Auszugs aus dem Register aus-

gestellt. Form und Inhalt der letztgenannten Geburtsurkunde, einer sogenannten „Geburtsurkunde in Kurzform“ (short certificate of birth), bestimmen sich nach den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz von 1953. Dementsprechend sind Vor- und Nachname sowie Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort der Person anzugeben.

Die Eintragung in das Geburtsregister und die darauf basierende Geburtsurkunde sind Eintragungen von Tatsachen zur Zeit der Geburt. Daher sind in England und Wales Geburtsurkunden keine Dokumente, die die gegenwärtige Identität einer Person bezeichnen, sondern historische Tatsachen. Das System bezweckt den genauen und als wahr bestätigten Nachweis der Ereignisse selbst und soll die Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen ermöglichen bei Fragen der Erbfolge, ehelichen Geburt und Verteilung von Eigentum. Die Eintragungen sind außerdem die Grundlage für umfassende Bevölkerungsstatistiken und bilden einen integralen und grundlegenden Bestandteil für statistische Untersuchungen über die Bevölkerung und ihr Wachstum sowie für medizinische und Fruchtbarkeitsstudien und Ähnliches.

22. Das Gesetz von 1953 enthält Regelungen über die Korrektur von Schreibfehlern, etwa die falsche oder unterlassene Eintragung des Geburtsjahrs, und für die Korrektur tatsächlicher Fehler. Im letztgenannten Fall ist jedoch ein Änderungszusatz nur zulässig, wenn der Fehler bei der Eintragung der Geburt erfolgte. Darüber hinaus kann das Geburtsregister innerhalb von zwölf Monaten seit der Eintragung geändert werden, um dem Kind einen Namen zu geben oder diesen zu ändern; im Falle der Anerkennung eines Kindes als ehelich ist in demselben Zeitraum eine Neueintragung zulässig. Zudem ist gemäß dem Adoptionsgesetz von 1958 im Falle der Adoption eines Kindes im Geburtsregister der Zusatz „adoptiert“ einzufügen; die Adoption wird zusätzlich im Adoptionsregister eingetragen und es kann eine Geburtsurkunde in Kurzform ausgestellt werden, die keinen Hinweis auf Abstammung oder Adoption enthält.

23. Weder das Gesetz von 1953 noch die Ausführungsvorschriften enthalten Kriterien zur Bestimmung des Geschlechts der einzutragenden Personen. Es entspricht jedoch der Praxis der Zentralstelle der Standesämter, ausschließlich biologische Kriterien zugrunde zu legen: Das biologische Geschlecht bestimmt sich nach Chromosomen, Gonaden und Genitalien. Wird im späteren Leben deutlich, dass das „psychologische Geschlecht“ einer Person mit diesen biologischen Kriterien nicht übereinstimmt, wird das nicht dahingehend verstanden, dass bei der Eintragung in das Geburtsregister ein tatsächlicher Fehler vorlag. Dementsprechend werden hierauf gegründete Anträge auf Änderung des ursprünglichen Eintrags abgelehnt. Eine Änderung der ursprünglichen Eintragung wird nur erwogen im Falle eines Schreibfehlers, bei falscher Bestimmung des äußeren und genitalen Geschlechts des Kindes oder im Falle von biologischer Intersexualität, d.h. wenn die biologischen Kriterien nicht übereinstimmen; dann müssen medizinische Nachweise erbracht werden, dass die ursprüngliche Eintragung falsch war. Hingegen gilt es nicht als Fehler der Geburtseintragung, wenn eine Person medizinische Behandlung und chirurgische Eingriffe durchführen lässt, um die Rolle des anderen Geschlechts einnehmen zu können.

24. Die Geburtsregister und die dazu gehörenden Aktenblätter sind öffentlich. Jedoch sind die Register selbst der allgemeinen Öffentlichkeit nicht leicht zugänglich, da die Identifizierung eines Verweises über den Index die vorherige Kenntnis des Namens, unter dem die betroffene Person eingetragen wurde, sowie des ungefähren Geburtsdatums, des Geburtsorts und des Eintragsbezirks voraussetzt.

25. Gesetzlich ist die Vorlage der Geburtsurkunde nicht für bestimmte Zwecke vorgeschrieben; jedoch kann diese in der Praxis von bestimmten Institutionen und Arbeitgebern verlangt werden.

Insbesondere muss die Geburtsurkunde dem Erstantrag auf Ausstellung eines Passes beigelegt werden, nicht jedoch für dessen Verlängerung oder Ersatz. Die Vorlage einer Geburtsurkunde verlangen regelmäßig (jedoch nicht ausnahmslos) Versicherungen beim Erstellen von Policen für Alters- und Rentenversicherungen, nicht indes von Kraftfahrzeugpolicen, Hausratsversicherung oder, in aller Regel, von Lebensversicherungen. Die Geburtsurkunde kann außerdem bei der Einschreibung in einer Universität oder bei der Stellenbewerbung, u.a. im öffentlichen Dienst, erforderlich sein.

E. Eheschließung

26. Nach englischem Recht ist die Ehe der freiwillige Lebensbund eines Mannes und einer Frau bei Ausschluss aller anderen (Lord Penzance in *Hyde v. Hyde* (1868) Law Reports Bd. 1, Probate and Divorce, S. 130, 133). § 11 des Ehegesetzes von 1973 gibt der nach dem common law geltenden Regel Gesetzeskraft, dass eine Ehe von Anfang an nichtig ist, wenn die Parteien nicht Mann und Frau sind.

27. Nach der Entscheidung des High Court im Fall *Corbett v. Corbett* (1971) Probate Reports 83, wird das Geschlecht zum Zwecke der gültigen Eheschließung aufgrund der Chromosomen, Gonaden und Genitalien bestimmt, soweit diese übereinstimmen. Geburtsurkunden werden bei der Frage, ob eine Ehe nichtig ist, nur zum Zwecke des Beweises der Identität und des Geschlechts der Person, deren Geburt beurkundet ist, bedeutsam. Die Eintragung in das Geburtsregister ist ein Beweis des ersten Anscheins (*prima facie*) für das Geschlecht dieser Person. Er kann jedoch bei hinreichendem Beweis des Gegenteils widerlegt werden.

28. Leistet jemand zur Herbeiführung einer Eheschließung oder zur Erlangung einer Eheurkunde oder Eheerlaubnis wissentlich und willentlich einen Meineid oder gibt bzw. unterschreibt eine falsche Erklärung, Mitteilung oder Bescheinigung, die gesetzlich in Bezug auf die Eheschließung erforderlich ist, so macht er sich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes von 1911 über Meineide strafbar. Allerdings wird eine Person, die im Ausland die Ehe schließt, nicht nach diesem Gesetz verfolgt.

F. Die rechtliche Definition des Geschlechts für andere Zwecke

29. Englische Gerichte haben die biologische Definition des Geschlechts, wie sie in *Corbett v. Corbett* niedergelegt wurde, bei zahlreichen Gelegenheiten und für andere Zwecke als die Ehe verwendet.

Der Bf. hat den Gerichtshof auf folgende Fälle hingewiesen. In einem Fall, welcher Prostitution betraf, wurde eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, die so-

wohl Hormonbehandlung wie Operationen hatte durchführen lassen, dennoch vom Berufungsgericht (Court of Appeal) als Mann behandelt; dies betraf die Anwendung von § 30 des Gesetzes über Sexualstraftaten von 1956 (Sexual Offences Act 1956) und § 5 des Gesetzes über Sexualstraftaten von 1967 (Sexual Offences Act 1967) (*Regina v. Tan u.a.* 1983, [1983] All England Law Reports Bd. 2, S. 12). In zwei sozialversicherungsrechtlichen Fällen behandelte der staatliche Versicherungskommissar (National Insurance Commissioner) Mann-zu-Frau-Transsexuelle als Männer zur Bestimmung des Rentenalters; im ersten Fall hatte die betroffene Person nur Hormontherapie erhalten, im zweiten hatte der Betroffene im Alter von 46 Jahren unfreiwillig begonnen, weibliche Geschlechtsmerkmale auszubilden; etwa 13 Jahre später folgten Operationen und die Annahme einer weiblichen sozialen Rolle (Fälle *R (P) 1* und *R (P) 2*, siehe Entscheidungen des National Insurance Commissioner, 1980). Schließlich wurde in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Frau-zu-Mann-Transsexuelle, die keine medizinische Behandlung zur Geschlechtsumwandlung erhalten hatte, für die Zwecke des Gesetzes von 1975 über Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Sex Discrimination Act 1975) als Frau behandelt; die betroffene Person hatte sich erfolgreich auf eine Stelle beworben, die nach dem Gesetz über Fabriken (Factories Act) Männern vorbehalten war, und war nach dem Aufdecken ihres biologischen Geschlechts entlassen worden (*White v. British Sugar Corporation Ltd.* [1977] Industrial Relations Law Reports S. 121).

Verfahren vor der Kommission

30. In seiner Beschwerde (Nr. 9532/81), bei der Kommission eingegangen am 18. April 1979, rügte Herr Rees, dass das Vereinigte Königreich ihm keinen rechtlichen Status einräume, der seinem tatsächlichen Zustand entspreche. Er berief sich auf Art. 3, 8 und 12 EMRK.

31. Am 15. März 1984 erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig, soweit sie Art. 8 und 12 betraf. In ihrem Bericht vom 12. Dezember 1984 erklärte sie einstimmig, dass ihrer Ansicht nach Art. 8 verletzt sei, nicht hingegen Art. 12. [Es folgt ein Hinweis, dass der Bericht der Kommission dem Urteil als Anhang beigegeben ist.]

Abschließende Anträge vor dem Gerichtshof

32. In der mündlichen Verhandlung am 18. März 1986 beantragte die Regierung, der Gerichtshof möge entscheiden, dass (1) der Bf. nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK verletzt sei und (2) keine Verletzung seines Rechts auf Eheschließung und Familiengründung nach Art. 12 EMRK vorliege.

Der Bf. beantragte seinerseits, der Gerichtshof möge eine Verletzung beider Artikel feststellen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8

33. Der Bf. macht geltend, das innerstaatliche Recht und seine Anwendung verletze ihn in seinem Recht auf Achtung seines Privatlebens, wie es in Art. 8 EMRK niedergelegt ist. Dieser lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

34. Der Bf. rügt in erster Linie die Beeinträchtigungen seiner vollen Integration in das gesellschaftliche Leben, die aus dem Versäumnis der Regierung herrührten, Maßnahmen zu ergreifen, die ihn im Rechtssinne als Mann qualifizierten im Hinblick auf die umfassende Einordnung aller Bürger als männlich oder weiblich.

Insbesondere rügt er die Praxis, ihm eine Geburtsurkunde auszustellen, die sein Geschlecht nach wie vor als „weiblich“ ausweist. Nach seiner Ansicht ist eine solche Geburtsurkunde überall dort faktisch eine unwiderlegliche Beschreibung seines Geschlechts, wo das Geschlecht eine Rolle spielt; da es die Diskrepanz zwischen seinem erkennbaren Geschlecht und seinem Geschlecht im Rechtssinne offenlege, verursache es ihm immer dann Peinlichkeit und Demütigung, wenn die gängige soziale Praxis die Vorlage der Geburtsurkunde verlangte.

Die Regierung tritt dem Vortrag des Bf. entgegen; die Kommission hingegen stimmt ihm im Wesentlichen zu.

A. Auslegung von Art. 8 bezogen auf den vorliegenden Fall

35. Wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, kann Art. 8 trotz des zentralen Ziels, den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen durch die öffentliche Gewalt zu schützen, zusätzlich auch positive Pflichten begründen, die einer wirksamen Achtung des Privatlebens innewohnen; diese unterfallen jedoch dem Beurteilungsspielraum des Gerichtshofs (siehe zuletzt *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, Urteil vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 94, S. 33-34, Ziff. 67, EGMR-E 3, 86).

Im vorliegenden Fall sind das Bestehen und die Reichweite solcher „positiver“ Pflichten zu bestimmen. Die bloße Weigerung, das Geburtsregister zu ändern oder Geburtsurkunden auszustellen, deren Inhalt und Natur von der des Geburtsregisters abweicht, kann nicht als Eingriff angesehen werden.

36. Die Kommission und der Bf. bringen vor, dass der Bf. sozial als Mann gilt (s.o. Ziff. 17) und dass im Einklang damit die Änderung seiner sexuellen Identität im Vereinigten Königreich volle rechtliche Anerkennung erhalten solle. Lediglich im Hinblick auf die Auswahl der notwendigen Maßnahmen könne Platz für einen Beurteilungsspielraum oder für die Abwägung mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen sein.

Die Regierung ist hingegen der Ansicht, dass die gesamte Frage von dem Ausgleich abhängt, der zwischen den widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft als ganzer zu erreichen sei.

37. Wie der Gerichtshof im oben erwähnten Urteil *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* betont hat, ist der Begriff „Achtung“ nicht klar abgrenzbar, insbesondere nicht im Hinblick auf die positiven Pflichten; in Anbetracht der Viel-

falt der Praktiken und Situationen in den Vertragsstaaten gibt es von Fall zu Fall eine erhebliche Bandbreite bezüglich der Voraussetzungen dieses Begriffs.

Diese Überlegungen sind vorliegend besonders bedeutsam. Mehrere Staaten haben durch Gesetz, Auslegung oder Verwaltungspraxis, Transsexuellen die Möglichkeit eingeräumt, ihren Personenstand ihrer neu erworbenen Identität anzupassen. Allerdings haben sie diese Möglichkeit von unterschiedlich strengen Voraussetzungen abhängig gemacht und sie haben eine Anzahl ausdrücklicher Ausnahmen vorgesehen (beispielsweise bezüglich früher eingetragener Verpflichtungen). In anderen Staaten hingegen besteht eine solche Möglichkeit nicht – oder noch nicht. Daher dürfte die Feststellung zutreffend sein, dass gegenwärtig unter den Vertragsstaaten wenige Gemeinsamkeiten in dieser Materie bestehen und dass, allgemein gesprochen, sich das Recht in einer Übergangsphase zu befinden scheint. Folglich ist dies eine Materie, in der die Vertragsparteien einen weiten Beurteilungsspielraum genießen.

Bei der Feststellung, ob positive Pflichten bestehen, muss ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen des Einzelnen getroffen werden, in dem Bestreben, ein solches Gleichgewicht herzustellen, das der Konvention insgesamt innewohnt (vgl. sinngemäß die Fälle *James u.a.*, Urteil vom 21. Februar 1986, Série A Nr. 98, S. 34, Ziff. 50, EGMR-E 3, 126, und *Sporrong und Lönnroth*, Urteil vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 26, Ziff. 69, EGMR-E 2, 156). Bei der Herstellung dieses Ausgleichs können die im zweiten Absatz von Art. 8 genannten Ziele von gewisser Bedeutung sein, auch wenn dieser Absatz sich seinem Wortlaut nach nur auf „Eingriffe“ in das durch den ersten Absatz geschützte Recht bezieht, er also – in anderen Worten – die sich aus diesem ergebenden negativen Pflichten betrifft (vgl. sinngemäß den Fall *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 398 f.).

B. Beachtung von Art. 8

38. Transsexualität ist kein neues Phänomen, doch sind dessen charakteristische Gegebenheiten erst in jüngerer Zeit erkannt und untersucht worden. Die Entwicklungen, die als Folge dieser Untersuchungen eingetreten sind, wurden vor allem von spezialisierten Medizinern und anderen Wissenschaftlern vorangetrieben; sie haben auf die erheblichen Probleme hingewiesen, welche die betroffenen Menschen erfahren, und haben Möglichkeiten gefunden, diese durch medizinische und chirurgische Behandlung zu erleichtern. Der Begriff „transsexuell“ wird gewöhnlich für diejenigen Menschen verwendet, die, obwohl sie körperlich einem Geschlecht zugehören, sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen; oftmals streben sie nach einer ganzheitlicheren, eindeutigen Identität, indem sie medizinische Behandlung und Operationen durchführen lassen, um auf diese Weise ihre körperlichen Charakteristika ihrer seelischen Natur anzugleichen. Postoperative Transsexuelle bilden somit eine ziemlich gut definierte und identifizierbare Gruppe.

39. Im Vereinigten Königreich haben weder der Gesetzgeber noch die Gerichte eine einheitliche und allgemeine Entscheidung hinsichtlich des Personenstands von postoperativen Transsexuellen gefällt. Zudem besteht kein integrier-

tes System der Registrierung des Personenstands, sondern getrennte Register für Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle und Adoptionen (s.o. Ziff. 21, 22). Sie alle registrieren die jeweiligen Ereignisse so, wie sie geschehen sind, ohne – abgesehen von besonderen Umständen (s.o. Ziff. 22) – Änderungen (etwa des Namens, der Adresse etc.) aufzuführen, die in anderen Staaten registriert werden.

40. Jedoch steht es Transsexuellen wie jeder anderen Person im Vereinigten Königreich frei, Vor- und Familiennamen nach Belieben zu wechseln (s.o. Ziff. 19). Ebenso erhalten sie offizielle Dokumente mit ihrem gewählten neuen Vor- und Nachnamen und, soweit das Geschlecht überhaupt erwähnt wird, die Angabe ihres bevorzugten Geschlechts durch den entsprechenden Zusatz (Mr., Mrs., Ms. oder Miss) (s.o. Ziff. 20). Diese Wahlfreiheit verschafft ihnen einen beträchtlichen Vorteil im Vergleich zu Staaten, in denen alle offiziellen Dokumente den Eintragungen der Registerbehörde entsprechen müssen.

Umgekehrt hat dies – wie der Bf. betont – wegen des Fehlens von Vorschriften über rechtlich wirksame Personenstandszeugnisse im Rechtssystem seines Landes den Nachteil, dass solche Personen gelegentlich ihre Identität mit Hilfe einer Geburtsurkunde nachweisen müssen, welche entweder die Form einer beglaubigten Kopie der Eintragung in das Geburtsregister oder eines Auszugs aus dem Register hat. Entsprechend der Natur dieses Registers, das zudem öffentlich ist, gibt die Geburtsurkunde das biologische Geschlecht der betreffenden Person bei der Geburt wieder (s.o. Ziff. 21 und 24). Die Vorlage einer solchen Geburtsurkunde ist keine strikte rechtliche Pflicht, wird aber in der Praxis gelegentlich für einige Zwecke verlangt (s.o. Ziff. 25).

Ebenso ist jedoch klar, dass das Vereinigte Königreich den Bf. nicht in allen sozialen Hinsichten als Mann anerkennt. So würde er anscheinend, nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand des britischen Rechts, u.a. als Frau angesehen, soweit Eheschließung, Alterssicherung und gewisse Beschäftigungsverhältnisse in Rede stehen (s.o. Ziff. 27 und 29). Das Vorhandensein der unveränderten Geburtsurkunde dürfte ihn ferner daran hindern, als Mann im privaten Bereich bestimmte Rechtsverhältnisse zu begründen (s.o. Ziff. 25).

41. Aus Sicht des Bf. und der Kommission ist dieser Zustand unvereinbar mit Art. 8, weil nach ihrer Ansicht kein im öffentlichen Interesse liegender Rechtfertigungsgrund vorliegt. Sie bringen vor, die genannten Gründe könnten die Weigerung der Regierung nicht rechtfertigen, das Geburtsregister so zu ändern oder zu ergänzen, dass es die Änderung der sexuellen Identität einer Person verzeichnet, was ihm erlauben würde, eine Geburtsurkunde zu erhalten, die seine neue Identität widerspiegelt. Ein solches System der Ergänzung könnte – so der Bf. – dem für Adoptionen bestehenden System ähneln. Bf. und Kommission verweisen auf das Beispiel bestimmter anderer Vertragsstaaten, die kürzlich gesetzlich die Möglichkeit eingeführt haben, von einem bestimmten Datum an die ursprüngliche Geschlechtsangabe ändern zu lassen. Die Kommission verweist ergänzend auf die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich durch seinen kostenlosen staatlichen Gesundheitsdienst die Kosten der Operationen und der übrigen medizinischen Behandlung getragen hat, die der Bf. vornehmen lassen konnte. Nach Ansicht der Kommission ist diese medizinische Anerkennung der Notwendigkeit, ihm bei der Verwirklichung seiner Identität zu helfen, ein wei-

teres Argument zugunsten der rechtlichen Anerkennung seines Wechsels der sexuellen Identität; die unterlassene Anerkennung hatte zur Folge, dass der Bf. als ambivalentes Wesen behandelt wurde.

42. Diese Argumente überzeugen den Gerichtshof nicht.

(a) Vom Vereinigten Königreich zu verlangen, dem Beispiel anderer Vertragsstaaten zu folgen, stellt sich gleichsam als Forderung dar, deren System der Festlegung und Registrierung des Personenstandes im Prinzip zu übernehmen.

Das Vereinigte Königreich hat sich, wenn auch mit Verzögerung und einigen Bedenken, bemüht, den Forderungen des Bf. im größtmöglichen, mit seinem System vereinbaren Maß nachzukommen. Das angebliche Fehlen von Achtung beschränkt sich allem Anschein nach auf die Weigerung, eine Art der Dokumentation einzuführen, die den gegenwärtigen Personenstand nachweist und Beweiswert hat. Die Einführung eines derartigen Systems ist im Vereinigten Königreich bislang nicht für notwendig erachtet worden. Es würde wichtige verwaltungstechnische Folgen zeitigen und der übrigen Bevölkerung neue Pflichten auferlegen. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs sind durchaus berechtigt, bei der Wahrnehmung ihres Beurteilungsspielraums die Erfordernisse der dort bestehenden Situation zu berücksichtigen, wenn sie über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheiden. Zwar mag ggf. das (oben Ziff. 37 ausgeführte) Erfordernis, einen fairen Ausgleich zu schaffen, im Interesse von Personen in der Lage des Bf. geringfügige Anpassungen des bestehenden Systems erfordern; es kann aber nicht die unmittelbare Pflicht des Vereinigten Königreichs begründen, dessen Grundlage zu ändern.

(b) Das Vorbringen des Bf. lässt sich einschränkend dahin gehend auslegen, dass er eine solche geringfügige Anpassung verlangt, nämlich die Möglichkeit eines Zusatzes im Geburtsregister.

Die Regierung gesteht zwar ein, dass Ergänzungen im Geburtsregister vorgenommen werden können, um etwa eine nachfolgende Adoption oder Ehelicherklärung einzutragen (s.o. Ziff. 22-23); sie bestreitet jedoch, dass der vorgeschlagene Zusatz mit derartigen Ergänzungen gleichzusetzen ist. Nach ihrer Ansicht würde eine Änderung der Geschlechtsangabe im Register in dem Fall, in dem kein Irrtum oder Unterlassen zur Zeit der Geburt vorlag, die Tatsachenangaben im Register fälschen und andere Personen, die ein legitimes Interesse an Informationen über die tatsächliche Situation haben, irreführen. Erfordernisse des öffentlichen Interesses würden daher in erheblichem Maße gegen eine solche Veränderung sprechen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die gegenwärtig erlaubten Ergänzungen im Hinblick auf Adoption und Ehelichkeitserklärung ebenfalls Ereignisse betreffen, die nach der Geburt erfolgt sind, und die in dieser Hinsicht sich nicht von den vom Bf. geforderten Ergänzungen unterscheiden. Sie zeichnen jedoch rechtserhebliche Tatsachen auf und dienen dazu sicherzustellen, dass das Register seinen Zweck erfüllt, eine zuverlässige Aufzeichnung zur Feststellung von Familienbanden im Zusammenhang mit Erbfällen, ehelicher Abstammung und der Verteilung von Eigentum zu gewährleisten. Die vom Bf. geforderte Ergänzung würde hingegen lediglich feststellen, dass die betreffende Person von nun an dem anderen Geschlecht zugehört. Zudem kann eine der-

artige Aufzeichnung des Geschlechtswechsels nicht bedeuten, dass die betreffende Person alle biologischen Eigenschaften des anderen Geschlechts erworben hat. Jedenfalls könnte die Ergänzung nicht ohne weiteres die Unversehrtheit des Privatlebens des Bf. wirksam schützen, da sie seinen Wechsel der sexuellen Identität offenbaren würde.

43. Dementsprechend hat auch der Bf. beantragt, dass der Wechsel und seine Eintragung Dritten gegenüber geheim gehalten werden.

Diese Geheimhaltung kann aber nicht ohne vorherige fundamentale Änderung des gegenwärtigen Systems der Registrierung von Geburten erreicht werden, um der Öffentlichkeit den Zugriff auf Eintragungen vor der Änderung zu verwehren. Eine Geheimhaltung könnte auch schwerwiegende unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen und könnte Zweck und Funktion des Geburtsregisters beeinträchtigen, indem Tatsachenfragen verkompliziert werden, die sich u.a. in den Bereichen des Familien- und Erbrechts stellen. Zudem würde die Stellung von Dritten, einschließlich von Behörden (z.B. des Militärs) oder Privaten (z.B. von Lebensversicherungen) unberücksichtigt gelassen, indem ihnen Informationen vorenthalten würden, an deren Erhalt sie ein legitimes Interesse haben.

44. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, müssten detaillierte gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die Auswirkungen des Geschlechtswechsels in den verschiedenen Zusammenhängen regeln und festlegen, wann das Geheimhaltungsinteresse dem öffentlichen Interesse weicht. In Anbetracht des weiten Beurteilungsspielraums der Staaten in dieser Materie und angesichts der Bedeutung des Schutzes der Interessen anderer bei der Herstellung des erforderlichen Ausgleichs, kann nicht festgestellt werden, dass die positiven Pflichten aus Art. 8 so weit reichen.

45. Dieser Schlussfolgerung steht auch nicht die Tatsache entgegen, auf die die Kommission und der Bf. ein gewisses Gewicht gelegt haben, dass das Vereinigte Königreich bei der medizinischen Behandlung des Bf. mitgewirkt hat.

Würde dieses Argument zu weitreichend angewendet, könnte dies zur Folge haben, dass sich staatliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben übervorsichtig verhielten und dadurch die im Außenverhältnis erforderliche Hilfsbereitschaft beeinträchtigt würde. Im vorliegenden Fall zog der Bf. offenkundig Vorteile daraus, dass die medizinischen Dienste die Bereitstellung von medizinischer und chirurgischer Behandlung nicht bis zur endgültigen Klärung der rechtlichen Aspekte von Personen in der Situation des Bf. hinauszögerten und damit zu seiner Wahlfreiheit beitrugen.

46. Folglich ist Art. 8 in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles nicht verletzt.

47. Vor diesem Hintergrund bleibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem betroffenen Staat überlassen, darüber zu entscheiden, in welchem Ausmaß er die übrigen Forderungen von Transsexuellen erfüllen kann. Der Gerichtshof ist sich indes der Schwere der Probleme bewusst, die diese Menschen betreffen, und des Leids, das sie ertragen. Die Konvention muss immer im Lichte der gegenwärtigen Umstände ausgelegt und angewendet werden (vgl. sinngemäß u.a. *Dudgeon*, Urteil vom 22. Oktober 1981, Série A Nr. 45,

S. 23-24, Ziff. 60, EGMR-E 2, 16 f.). Die Notwendigkeit angemessener rechtlicher Maßnahmen sollte daher weiterhin insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen beobachtet werden.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 12

48. Der Bf. machte außerdem die unbestrittene Tatsache geltend, dass er nach dem gegenwärtig im Vereinigten Königreich geltenden Recht keine Frau heiraten kann. Er sieht darin eine Verletzung von Art. 12. Dieser lautet:

„Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

Die Regierung bestreitet dies, die Kommission war in dieser Frage in zwei Lager gespalten.

49. Nach Auffassung des Gerichtshofs bezieht sich das Recht auf Eheschließung, das Art. 12 garantiert, auf die traditionelle Ehe zwischen Personen unterschiedlichen biologischen Geschlechts. Der Wortlaut der Bestimmung bestätigt das, denn daraus ergibt sich klar, dass Art. 12 hauptsächlich dem Schutz der Ehe als Grundlage der Familie dient.

50. Weiterhin bestimmt Art. 12, dass die Ausübung dieses Rechts den innerstaatlichen Gesetzen der Vertragsparteien unterliegt. Die demnach eingeführten Beschränkungen dürfen das Recht nicht in einer Weise oder einem Ausmaß beschränken oder verkürzen, dass der Kernbereich des Rechts beeinträchtigt wird. Jedoch kann nicht festgestellt werden, dass das rechtliche Hindernis im Vereinigten Königreich für die Eheschließung von Personen, die nicht verschiedenen biologischen Geschlechtern angehören, diese Wirkung hat.

51. Folglich ist Art. 12 im vorliegenden Fall nicht verletzt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit zwölf Stimmen gegen drei, dass Art. 8 der Konvention nicht verletzt worden ist;
2. einstimmig, dass Art. 12 der Konvention nicht verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), Donner (Niederländer); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Abweichende Meinung der Richterin Bindschedler-Robert, der Richter Russo und Gersing.